



**Prüfkriterien für die Ausweisung von Flächen
für die Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung in der
Stadt Sundern (Sauerland)**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| Anlass | - 1 - |
| Zielsetzung | - 1 - |
| Geltungsbereich | - 2 - |
| Prüfkriterien für die Ausweisung von Flächen für die Freiflächen-PV Nutzung..... | - 4 - |

Anlass

Die Bundesregierung hat das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) mit dem Ziel ausgerichtet, den 1,5-Grad-Pfad nach dem Pariser Klimaschutzabkommen zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen ist der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf über 80 % zu steigern. Damit sind erneuerbare Energien eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll durch den Ausbau erneuerbarer Energien klimaverträglicher und unabhängiger von fossilen Energieimporten werden.¹

Neben dem Ausbau von Windenergie ist die Nutzung von Solarenergie ein wichtiger Bestandteil beim Ausbau erneuerbarer Energien. Die Koordinierung des Ausbaus der Windenergie ist inzwischen über den Regionalplan erfolgt. Eine Steuerung des Ausbaus der Freiflächen-PV-Anlagen liegt im vergleichbaren Maße nicht vor. Dieses Defizit ist Anlass grundlegende Kriterien für einen Ausbau im Stadtgebiet Sundern festzulegen.

Zielsetzung

Infolge zunehmender Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist es zur planerischen Steuerung erforderlich geworden, Eigenschaften festzulegen, die für solche Projekte von Bedeutung sind. Dazu sind einheitliche Prüfkriterien aufgestellt worden, anhand derer Vorhaben zu Freiflächen-PV-Anlagen beurteilt werden können. Damit erfolgt eine Steuerung des Ausbaus über das gesamte Stadtgebiet.

Für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage ist, sofern diese nicht privilegiert ist, eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Prüfkriterien für die Ausweisung von Flächen für die Freiflächen-PV Nutzung geben dazu den Rahmen, um in die Verfahren der Bauleitplanung einzusteigen.

¹ Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>

Geltungsbereich

Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Baugesetzbuch (BauGB)

Der Kriterienkatalog der Stadt Sundern dient nicht der Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b und Nr. 9 BauGB errichtet werden können. Diese Anlagen sind weiterhin gemäß den Vorgaben des vorgenannten Paragraphen des BauGB mittels eines Bauantrages bei der Stadt Sundern genehmigungsfähig.

Danach ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient auf einer Fläche längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Nach Nr. 9 ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig [...] und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,
- b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg

Innerhalb des Regionalplanes sind für das Stadtgebiet Sundern keine Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen.

Um für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Baurecht zu schaffen, ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes auch eine Regionalplanänderung im Einzelfall notwendig:

- Bei Vorhaben ab einer Größenordnung von über 10 ha ist eine Raumbedeutsamkeit gegeben, sodass ein Regionalplanänderungsverfahren zwingend notwendig ist.

- Bei Vorhaben zwischen 2 bis 10 ha ist eine Prüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit notwendig. Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Bezirksregierung.
- Bei Vorhaben unter 2 ha ist in der Regel keine Raumbedeutsamkeit gegeben. Lokale Rahmenbedingungen können aber auch zu einer Ausnahme führen. Hier erfolgt ebenfalls eine Abstimmung mit der Bezirksregierung.

Prüfkriterien für die Ausweisung von Flächen für die Freiflächen-PV Nutzung

| Kriterienkatalog Freiflächenphotovoltaikanlagen | | |
|---|---------------------|---|
| Flächentyp | Kriterientyp | Beschreibung/Gründe, ggf. Ausnahmevoraussetzungen |
| Siedlungsflächen (W/M) | Tabukriterium | |
| Gewerbegebiete | Tabukriterium | Ausnahme nur bei betriebsgebunden Flächen, sofern die Errichtung der Anlagen unmittelbar dem zugehörigen Betrieb dienen (bei baulicher Erweiterung auf diesen Flächen ist die PV auf die geplanten Gebäudedachflächen zu verlagern) |
| Wasserschutzgebiete der Zonen I und II | Tabukriterium | Rechtlich unzulässig |
| Verkehrsflächen und künftige Trassen | Tabukriterium | Verkehrsflächen und geplante Verkehrsflächen einschl. ggf. erforderlicher Abstände sind von PVA freizuhalten |
| Gewässerflächen und Gewässerrandstreifen (5m ab Böschungsoberkante) | Tabukriterium | Rechtlich unzulässig gemäß § 38 WHG bzw. § 31 LWG |
| Überschwemmungsgebiete | Tabukriterium | Sicherstellung des geordneten Gewässerab-/durchflusses, rechtlich unzulässig |
| Waldbereiche | Tabukriterium | Forstrechtlicher Schutz, rechtlich unzulässig |

| | | |
|---|---------------|---|
| Schutzgebiete (FFH, VSG, NSG, NP, gesetzl. gesch. Biotope, BSN) | Tabukriterium | Rechtlich unzulässig |
| Boden-/Naturdenkmäler | Tabukriterium | Rechtlich unzulässig |
| Landwirtschaftlicher Bodenwert über 30 | Tabukriterium | Nur Flächen mit einem landwirtschaftlichen Bodenwert von unter 30 (Mittelwert des Stadtgebietes) dürfen mit Freiflächen-PV beplant werden. Bewertung erfolgt über die absoluten Werte. Eine Überschreitung kann bis zu einem Flächenanteil von 20 % des Plangebietes noch als positiv gesehen werden. |
| Reine Freiflächen-PV auf Ackerland | Tabukriterium | Reine Freiflächen-PV soll nur auf Grünland umgesetzt werden. Ackerflächen soll nur mit Agri-PV in Anspruch genommen werden. Diese Anlagen müssen dann auch gemäß DIN SPEC 91434 geplant, errichtet und betrieben werden. |
| Mindestgröße | Tabukriterium | Freiflächen-Photovoltaikvorhaben müssen mindestens 2,5 ha groß sein. |
| Maximalgröße je Projekt | Tabukriterium | Freiflächen-Photovoltaikvorhaben dürfen |

| | | |
|--|--------------------|--|
| | | nicht größer als 5 ha groß sein. |
| Mindestabstand zur Wohnbebauung | Tabukriterium | Freiflächen-Photovoltaikvorhaben dürfen nicht näher als 100 Meter von im FNP dargestellten Wohn- und Mischgebietsflächen, sowie Wohngebäuden im Außenbereich geplant werden. |
| Mindestabstand zu anderen Freiflächen-Photovoltaikvorhaben | Tabukriterium | Vorhaben dürfen nicht in einem Abstand von 200m zur nächsten Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant werden. |
| | | |
| Obergrenzen für Flächenbereitstellung pro Gemarkung | Abwägungskriterium | Je Gemarkung dürfen nur maximal 10 ha für die Errichtung von Freiflächen-PV mehrerer Vorhaben bereitgestellt werden. |
| Landschaftsschutz | Abwägungskriterium | Abhängigkeit vom Schutzstatus bzw. dem Umfang und Ertrag des Eingriffes |
| | | |
| Einhaltung der naturschutzfachlichen Mindeststandards des Bundesministeriums für | Hinweis | Diese Standards sind zwingend vom Investor/ Betreiber im weiteren Verfahren einzuhalten und einzuplanen. |

| | | |
|---|--|--|
| Wirtschaft und Klimaschutz gemäß des EEG | | |
|---|--|--|

Sundern, 14.05.2025